



Ressorts

- Schlagzeilen
- Tagesinhalt
- Fragen des Tages
- Politik
- Dritte Seite
- Meinung
- Karikaturen

- Berlin
- Berlin extra
- Brandenburg
- werbinich
- Schule
- Gesundheit
- Der Abnehmer
- Nachrufe

- Wirtschaft
- Berliner Wirtschaft
- Verbraucher
- Testen
- Geld

- Sport
- Berlin Sport

- Kultur
- Kino
- Literatur
- Wissen & Forschen
- Medien
- Computer
- Tagestipps
- Weltspiegel

Blau Seiten / Service

- Sonntag
- Lust auf Kochen
- Immobilien
- Immobilientipps
- Mobil
- Karriere
- Reise Magazin
- Sonderthemen

Interviews

Ticket

Anzeigenmarkt



Anzeigen lesen

Aktuell

Patientenverfügung

Für alle Fälle

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Gespräche im Familien- und Freundeskreis: Wie man heute schon über die spätere Behandlung entscheiden kann. Von Adelheid Müller-Lissner (29.03.2007, 12:35 Uhr)



Was wird aus mir, wenn ich schwerkrank in einer Klinik liege und meine Behandlungswünsche nicht mehr äußern kann? Wenn ich schon heute meinen Willen für einen solchen Fall bekunde - gilt mein Wort dann im Ernstfall, oder bin ich anderen ausgeliefert? Der Bundesgerichtshof hat in einem viel beachteten Urteil von 2003 prinzipiell bestätigt: Wenn eine Patientenverfügung vorliegt, muss sie beachtet werden. Doch die Tücke steckt im Detail. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries will deshalb mehr Klarheit. Noch in diesem Jahr soll ein Gesetz

die Bedeutung und Reichweite von Patientenverfügungen regeln. In welchen Fällen gilt sie? Und: Wie muss sie überhaupt abgefasst sein?

Wofür man eine Patientenverfügung braucht

Natürlich haben medizinische Behandlungen das Ziel, Leben zu retten, Krankheiten zu heilen oder wenigstens zu lindern. Rein rechtlich gesehen sind sie aber zugleich auch Körperverletzungen - die nicht ohne vorherige Zustimmung des Patienten erfolgen dürfen. Doch es gibt Situationen, in denen der nicht zustimmen oder ablehnen kann. Etwa, weil er bewusstlos ist oder unter einem unaufhaltsamen Abbauprozess des Gehirns leidet.

Inzwischen ringen Ärzte ausgesprochen häufig um das Leben eines Schwerkranken, der davon nichts mitbekommt. "Sterben ist heute meist kein medizinisch unbeeinflusster Prozess", heißt es in einer Publikation des Nationalen Ethikrates. Mit einer Patientenverfügung kann man vorab festlegen, welche Behandlungen man wünscht und welchen man seine Zustimmung verweigert - für den Fall, dass man zu einer solchen Willensäußerung nicht mehr in der Lage sein sollte. Nach einer Schätzung der Deutschen Hospizstiftung haben inzwischen 7 Millionen erwachsene Deutsche ein solches Papier abgefasst oder einen fertigen Vordruck unterschrieben. Eine Minderheit - doch die Tendenz ist steigend. Denn auch die Angst vieler Menschen davor, dass die medizinisch-technischen Möglichkeiten eines Tages zur sinnlosen Verlängerung des Lebens (und Sterbens) genutzt werden könnten, steigt. Und damit das Bedürfnis, sein Selbstbestimmungsrecht auch dann ausüben zu können, wenn einem die Stimme dazu fehlt.

Warum eine Patientenverfügung kein Testament ist

Auch in einem Testament legt man vorab fest, wie andere zu einem späteren Zeitpunkt handeln sollen - nach dem eigenen Tod. Im Unterschied dazu geht es bei der Patientenverfügung aber um Handlungen, die man sich zu Lebzeiten wünscht. Das kann im Einzelfall übrigens auch den Wunsch nach intensiven lebenserhaltenden Maßnahmen umfassen. Um die schwierige Sachlage nicht durch Begriffsverwirrung weiter zu verkomplizieren, empfiehlt es sich, von einer Verfügung zu sprechen. Im Englischen hat sich dafür der Begriff "living will" eingebürgert.

Wann man die Verfügung aufsetzen sollte

Memento mori - denk daran, dass Du sterben musst. Streng genommen gilt dieser

Nachri

- Brisante aufgeta
- 200 Tot
- Präside
- Berlin z
- den Scl
- Sarkozy
- Stichwä
- Trügeri:
- deutsch

Theme

- Reise M
- Al Gour
- Roten M
- Frühling

Bunde:



- Literat
- Bestsel
- vier neu
- Rezens

- Richtig
- Lauftra
- worauf

- Pro & C
- Sollen &
- bestraft

- Kino
- Alle Filr
- Rezens
- Neu: "S
- "Full Me

Weitere

Anzeige

Anzeigen aufgeben

Wetter

Mo , 23.04.	Di , 24.04.	Mi , 25.04.
23°C	22°C	23°C

Scheckhefte

Kultur-Scheckheft
Cocktail-Scheckheft

Suche

Tagesspiegel-Archiv
Genios-Archiv
Handelsregister
Rechercheauftrag

Service

Abonnement-Service
Einzelverkauf-Service
Impressum
Kontakt
Leserbriefe
Mediadaten



Stadtplan



weise Rat aus der Antike in jedem Lebensalter: Nicht nur beim Motorrad- und beim Autofahren, beim Skilaufen oder beim Fallschirmspringen kann jeden jederzeit ein lebensbedrohlicher Unfall treffen - und als bewusstlosen Patienten ins Krankenhaus führen.

Trotzdem wird eine Verfügung meist konkreter und lebenspraktischer, wenn ein Mensch sie schon im Bewusstsein abfasst, an einer bestimmten tödlichen Krankheit zu leiden. Oder wenn er rein altersmäßig dem Tod schon nahe steht. Einige Experten plädieren deshalb dafür, ihr in diesem Fall größere Bedeutung zu verleihen. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, die Verfügung später immer wieder zu aktualisieren beziehungsweise erneut zu unterzeichnen. Und: Selbstverständlich ist kein Mensch gezwungen, überhaupt jemals ein solches Dokument zu verfassen.

Warum ein paar Sätze nicht reichen

Wir kennen die Bilder verkabelter und von Sonden versorgter, an Monitoren überwachter Patienten aus unzähligen Fernsehserien - und wir neigen dazu, sie mit den Berichten aus dem eigenen Bekanntenkreis zu verbinden, in denen Menschen auf Intensivstationen trotz des Einsatzes von medizinischer Spitzentechnologie nicht gerettet werden konnten. Wer nur notiert, er wolle "keinesfalls an Schläuchen hängen", wird aber der Komplexität der modernen Medizin nicht gerecht. Wenn jemand nach einem Unfall bewusstlos ist, kann nämlich oft nicht sofort entschieden werden, ob sein Leben zu retten oder ob sein Gehirn dauerhaft geschädigt ist. Es wird also alles versucht werden. Erst später, in einem Stadium, in dem der Patient längst an Apparate angeschlossen ist, geht es dann um die Frage, ob das Therapieziel Lebensrettung noch angemessen und realistisch ist. Auf solche Situationen muss die Verfügung konkret eingehen.

173 Vordrucke dafür sind nach einer Erhebung des Zentrums für Medizinische Ethik in Bochum in Umlauf. "Einen Vordruck auszufüllen ist besser als nichts", sagt die Juristin Dörte Eiß, die bei der Verbraucherzentrale Berlin Menschen berät, die eine Patientenverfügung aufsetzen möchten. Wie viele Mediziner und Juristen empfiehlt sie aber, persönliche Verfügungen abzufassen. Dabei kann man sich etwa der Textbausteine bedienen, die das Bundesjustizministerium zur Verfügung stellt. Auf jeden Fall sollten im Text Situationen genannt werden, in denen die Verfügung gelten soll. Zum Beispiel: Wenn ich infolge eines fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses unumkehrbar nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit zu mir zu nehmen, wünsche ich, dass keine künstliche Ernährung erfolgt. "Ganz wichtig ist auch, dass man sich mit der Frage auseinandersetzt, ob in einer solchen Lage Begleiterkrankungen behandelt werden sollen", sagt Juristin Eiß. Wer lange bettlägerig ist, bekommt zum Beispiel leicht eine Lungenentzündung, die mit Antibiotika oft gut behandelt werden kann. Aber sollte das geschehen? Oder sollte die alte Dame im fortgeschrittenen Alzheimer-Stadium daran einen "sanften" Tod sterben dürfen? Das sind die Fragen, die sich heute im wirklichen Leben stellen.

Die Deutsche Hospiz Stiftung rät außerdem, nicht nur zum Ausdruck zu bringen, was nicht getan werden soll, sondern auch zu schreiben, welche Pflege und Sterbebegleitung man sich wünscht, etwa ausreichende Schmerztherapie. Dass Datum und Unterschrift nicht fehlen dürfen, ist eigentlich selbstverständlich. Zusätzlich ist es gut, wenn der Hausarzt oder auch eine andere unabhängige Person bestätigt, dass der Verfasser zu diesem Zeitpunkt geschäftsfähig war. Alle Ratgeber sind sich auch einig, dass es hilfreich ist, wenn man seine persönlichen Wertvorstellungen und Motive als Interpretationshilfe mitliefert. "Es gibt auch einen wichtigen Anhaltspunkt, wenn jemand schreibt: „Was ich bei meiner Mutter erlebt habe, hat mich abgeschreckt, ich möchte es für mich selbst vermeiden und es meinen Kindern ersparen", sagt Dörte Eiß.

Was noch zu tun ist

Mit einer Vorsorgevollmacht ernennt man einen oder mehrere nahe stehende Menschen sozusagen zum persönlichen Anwalt und Sprecher in Gesundheitsfragen, für den Fall, dass man nicht selbst seine Meinung äußern kann. Darüber hinaus kann man dort auch bestimmen, was mit Haus und Vermögen geschehen soll - falls schon zu Lebzeiten etwas damit geschehen muss. Dann muss allerdings ein Notar hinzugezogen werden. Die Vollmacht bildet eine gute Ergänzung zur Patientenverfügung - an die sich der Bevollmächtigte halten muss. "Am besten sollte man beides tun", sagte der Palliativmediziner Gian Domenico Borasio vom Uniklinikum in München-Großhadern kürzlich dem "Deutschen Ärzteblatt". "Wenn eine Patientenverfügung mit dem Arzt und dem



Väck
Fass
Rowo
Euro

Bilder



Du

Dienstl

Berlin-C
CityTou
Energie
Gehalts
Gewinn
Helfer t
Hotel bi
Kranke
Ladenö
Lotto-S
Mieten
Preisve
Tagess
Telefon
Tickets



Kin
Resta



Bevollmächtigten besprochen wurde, hat sie eine viel größere Chance, auch umgesetzt zu werden." Das hat auch einen ganz banalen Grund: Denn vielfach ist gar nicht bekannt, ob ein Mensch, der schwer verletzt auf eine Intensivstation kommt, überhaupt ein solches Dokument erstellt hat. Der Bevollmächtigte weiß das, und er sollte ein Duplikat besitzen. Außerdem raten Verbraucherschützer, in der Brieftasche eine Hinweiskarte mit sich zu führen oder die Verfügung registrieren lassen.

Wo die Tücken und Streitpunkte liegen

Dass Patientenverfügungen verbindlich sind, hat der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen bestätigt. Strittig ist heute allerdings, für welche Fälle eine Patientenverfügung gelten soll. "Hier wäre mehr Rechtssicherheit wünschenswert, für alle Beteiligten", sagt Dörte Eiß. Klar ist, dass Teile einer Patientenverfügung unwirksam sind, die von Ärzten ungesetzliches Handeln verlangen würden - etwa aktive Sterbehilfe. Doch dann beginnen die Schwierigkeiten. Die einen wünschen sich, dass die Reichweite der Vorausverfügungen auf die Fälle begrenzt wird, in denen der Betroffene schon unter einer Grundkrankheit leidet, die einen unumkehrbar tödlichen Verlauf nimmt, zum Beispiel ein Krebsleiden. Nur dann soll dem Wunsch nach Behandlungsbegrenzung entsprochen werden. Das wünschte sich die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages in ihrer Stellungnahme von 2004. Nun werden dem Parlament zwei Anträge vorgelegt werden, die beide in eine ähnliche Richtung zielen. Die Verfechter dieser Linie führen als Argument einerseits den Lebensschutz an. Andererseits fürchten sie auch, Patientenverfügungen könnten zum Instrument des Kostensparens im Gesundheitswesen missbraucht werden.

Streng genommen würde ihr Vorschlag beinhalten, dass man sich auch für den Fall eines "Wachkomas" keinen Behandlungsverzicht wünschen darf. Denn mit diesem Leiden, das Mediziner apallisches Syndrom nennen, kann man bei künstlicher Ernährung und entsprechender Pflege Jahrzehnte leben - wie die Amerikanerin Terri Schiavo, deren Fall vor zwei Jahren die Welt bewegte. Gerade solche Fälle sind aber für viele Menschen ein Grund, eine Patientenverfügung aufzusetzen. Im Entwurf von Justizministerin Zypries, der vor knapp zwei Jahren am Widerstand des Parlaments scheiterte und nun ebenfalls in einem Antrag wieder aufgenommen wird, wird dem Rechnung getragen. Die Reichweite der Verfügungen soll nach Meinung der Verfechter dieser Linie nicht auf ein bestimmtes Krankheitsstadium oder gar den Sterbeprozess beschränkt werden. Wichtiges Argument für diese Position: Auch Einwilligungsfähige können jederzeit jede Behandlung ablehnen. Außerdem ist der "irreversibel tödliche Verlauf" medizinisch nicht immer klar zu bestimmen.

Wer kompetent beraten kann

Im Unterschied zum echten Testament gibt es für eine Vorabverfügung keine strengen Formvorschriften. In seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2005 empfiehlt der Nationale Ethikrat aber ausdrücklich, vor der Abfassung einer Patientenverfügung fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Man kann dafür ausführlich mit dem Hausarzt oder einem anderen Arzt des Vertrauens sprechen. Oder man sucht in einer Verbraucherzentrale fachliche Hilfe. In Berlin kann man dort einen Termin mit der Juristin oder ihrem Kollegen, einem Mediziner, ausmachen. "In der Regel nehmen wir uns dafür eine halbe Stunde Zeit", sagt Dörte Eiß - versichert jedoch, nicht auf die Uhr zu schauen.

Was geschieht, wenn keine Verfügung gefunden wird

Wenn Ärzte und Pflegekräfte nicht mit ihrem Patienten sprechen können, müssen sie auf jeden Fall aktiv das Gespräch mit den Menschen suchen, die ihm oder ihr nahe stehen. In solchen Runden geht es auch darum herauszufinden, welche Wünsche der Kranke in der jetzigen Situation wohl hätte. Juristen sprechen vom "mutmaßlichen Willen". Wenn es nichts Schriftliches gibt, bietet sich als Anhaltspunkt an: Was hat der Betroffene früher in Gesprächen geäußert? Etwa vor drei Jahren, als ein Bekannter in einer ähnlichen Lage war, vor ein paar Wochen, nachdem man gemeinsam einen Film über einen Wachkoma-Patienten im Fernsehen gesehen hatte, oder als der Schwager neulich erzählte, er habe gerade eine Patientenverfügung ausgefüllt. Wie ist er früher mit Krankheiten umgegangen? Welche weltanschaulichen Überzeugungen hat er? "Gespräche im Familien- und Freundeskreis über diese Tabuthemen sind aus meiner Sicht ganz zentral", sagt die Ärztin Margret Steinberg, die sich bei der Berliner Ärztekammer seit Jahren mit dem schwierigen Themenkreis Patientenverfügungen und mutmaßlicher Wille beschäftigt.

Was nicht schwarz auf weiß vorliegt, kann trotzdem leichter angezweifelt werden. Und es kann für die Angehörigen quälend sein, in den Verdacht zu kommen, sie wollten sich von einer "Last" befreien, wenn sie für einen Abbruch der Behandlung plädieren. Wenn es hart auf hart kommt und die Angehörigen untereinander beziehungsweise Angehörige und Behandlungsteam sich nicht einig sind, wird das Vormundschaftsgericht eingeschaltet. Es ernennt auch einen gesetzlichen Betreuer, wenn das nötig ist. Dann wird durch einen staatlichen Akt ein Vertreter des nicht einwilligungsfähigen Patienten bestimmt. Wenn eine klare Vorsorgevollmacht vorliegt, kann darauf allerdings meist verzichtet werden. Auch denen, die keine ausführliche Patientenverfügung verfassen möchten, rät Dörte Eiß, eine solche Vollmacht auszufüllen. "Sie tun das auch für Ihre Angehörigen!"

Adressen in Sachen Patientenverfügungen

Das **Zentrum für Medizinische Ethik** in Bochum hat eine Liste von insgesamt 173 (zum Teil allerdings nicht mehr aktuellen) Verfügungen zusammengestellt: www.medizinethik.de/verfuegungen.htm

Das **Bundesjustizministerium** bietet bewusst kein fertiges Formular an, sondern eine Empfehlung zur Abfassung von Patientenverfügungen, aus der zahlreiche Textbausteine individuell zusammengestellt werden können: www.bmj.bund.de/media/archive/1065.doc Außerdem gibt es vom Ministerium auch eine Broschüre zum Thema Betreuungsrecht.

Die **Berliner Ärztekammer**, 1997 mit einem eigenen, stark nachgefragten Formular Vorreiter, bietet ebenfalls keinen eigenen Vordruck mehr an. Unter www.aerztekammer-berlin.de, Patienteninformationen, Patientenverfügungen, kann man sich aber ganz praktisch über ein sinnvolles Vorgehen informieren.

Eine **christliche Patientenverfügung**, die die beiden großen Kirchen gemeinsam entworfen haben, ist unter www.ekd.de/patientenverfuegung abrufbar.

Daran angelehnt sind Texte wie der des Berliner Evangelischen Krankenhauses Königin Elisabeth Herzberge, das unter www.keh-berlin.de/files/patientenverfuegung.pdf ein eigenes Formular zur Verfügung stellt.

Der **Humanistische Verband Deutschlands** hat unter www.patientenverfuegung.de einen Vordruck anzubieten.

Die **Deutsche Hospizstiftung** (www.hospize.de) hat einen 12-Punkte-Check für Patientenverfügungen ins Netz gestellt und bietet außerdem mit dem Bundeszentralregister Willenserklärung eine Möglichkeit an, seine Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht zu hinterlegen. Man kann sie aber auch im offiziellen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen: www.vorsorgeregister.de

Die **Verbraucherzentralen** haben eine Broschüre zum Thema herausgegeben: "Vorsorge selbstbestimmt - Verfügungen, Vollmachten, Testament" (9.80). Unter 21485260 kann man sich bei der Verbraucherzentrale Berlin (www.verbraucherzentrale-berlin.de) persönlich für ein Beratungsgespräch zur Patientenverfügung anmelden. Die Beratung kostet 15 Euro. (Von Adelheid Müller-Lissner)

 [Artikel drucken](#)

 [Artikel versenden](#)

Zu diesem Artikel können keine weiteren Kommentare abgegeben werden.